

Haushaltssatzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVB. LSA S. 288), in derzeit gültiger Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 16.05.2024 die Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2024** erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. Im Ergebnis mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	28.019.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.034.300 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.349.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.456.400 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.189.500 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.135.300 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	385.000 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	654.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **385.000** Euro festgesetzt, zur Finanzierung **Gerätewagen Logistik 2 für die Stadtfeuerwehr Wanzleben - Börde.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (**Verpflichtungsermächtigung**) wird auf **4.450.300 Euro** festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (**Liquiditätskredite**) wird auf **5.269.800 Euro** festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Realsteuern werden 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 500 v. H. |
| 2. Gewerbesteuern auf | 400 v. H. |

§ 6

Nachtragssatzung

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Aufwendungen des Ertragshaushaltes übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. das Gesamtaufwandsvolumen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA gelten
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 € betragen.

- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen, für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 €.

- 4. Als erheblich im Sinne von § 7 Abs. 1 KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen in Höhe von 1 v. H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden.

Stadt Wanzleben - Börde, den 17.05.2024

Grit Matz
Bürgermeisterin

Siegel